

**Bekanntmachung
zur Direktwahl einer Bürgermeisterin / eines Bürgermeisters
in der Gemeinde Butjadingen**

**Aufforderung an die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen
zur Benennung von Beisitzern für die Wahlvorstände**

Gemäß § 11 des NKWG in Verbindung mit § 10 Abs. 3 NKWO werden die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen aufgefordert, bis zum 14.02.2020 der Gemeindegewahlleiterin Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Mitglieder der Wahlvorstände vorzuschlagen.

Hinweis:

Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nach § 13 Abs. 2 NKWG ein Wahl Ehrenamt nicht innehaben.

Die Berufung zu einem Wahl Ehrenamt können nach § 13 Abs. 3 NKWG ablehnen:

1. die Mitglieder des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Gründen oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Ina Korter
(Gemeindegewahlleiterin)